



**Betreff: Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein im  
Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des  
Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 --  
Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme im o.g. Verfahren, die wir hiermit gerne nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Merlin Michaelis

BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

## **Allgemeines**

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Der BUND SH fordert eine dezentrale, natur- und umweltverträglich gestaltete Energiewende. Dieses Ziel sollte auch die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, (Bundesprogramm Biologische Vielfalt, BMU 2007), dem Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 7 und § 44), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, dem EU-Nature-Restoration-Law, dem Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Abkommen), dem Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, Europarat 1979), die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CSM, UNEP 1983), dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, UNEP 1996) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Ebenso ist der Artikel 20a des Grundgesetzes und der Artikel 11 der Landesverfassung-SH zu berücksichtigen.

Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist unzulässig.

## **Netzkapazität**

Im LEP-Wind 2020 war unter Punkt 2.5.2.17 die Netzkapazität als Abwägungskriterium aufgeführt. Die regionale Aufnahmekapazität der Netze wurde als zusätzliches Abwägungskriterium herangezogen, um weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu fördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestanden und um keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden zu lassen. Der Punkt Netzkapazität ist jetzt ohne Begründung entfallen. Wir weisen darauf hin, dass bereits beim jetzigen Ausbauzustand besonders die Einspeisekapazität an der Westküste an ihre Grenzen stößt und das, obwohl die Westküstenleitung noch nicht als Transitleitung fungiert.

**Der BUND SH fordert, die regionalen Netz- und Einspeisekapazitäten bei der Ausweisung von Vorrangflächen zu berücksichtigen, um die Abschaltungen der WEA und die damit verbundenen Kosten für die Stromverbraucher\*innen nicht steigen zu lassen.**

## **Zu Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig- Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land**

### **4.5.1 Windenergie an Land**

#### 1 G Verfolgtes Planungsziel

Als Planungsziel wird die Ausweisung von mindestens 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie genannt. Da kein maximaler Wert genannt wird, können somit auch 4, 5 oder noch mehr Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden. Da seitens des Bundesgesetzgebers für Schleswig-Holstein ein Kontingent von 2 %, bei der in SH angewandten Rotor-In-Regelung 3,1 bis 3,3 % gefordert wird, sollte dieses als Planungsziel genannt werden. Eine gesetzliche Notwendigkeit einer Überschreitung der Bundesvorgabe besteht nicht.

**Der BUND SH fordert, dass als Planungsziel nicht ein Mindest-Wert, sondern ein Maximal-Wert formuliert wird.**

Der BUND SH begrüßt, dass im Küstenmeer keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen. Dies muss weiterhin ausgeschlossen bleiben.

#### 2 Z Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land

Der BUND SH begrüßt die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, da sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten als Instrument zur Verhinderung von Wildwuchs bewährt hat.

#### G Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land

Der BUND SH begrüßt die Übernahme vorhandener Vorranggebiete, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe dagegensprechen.

#### 7 Z Solar-Freiflächen

Der BUND SH begrüßt die Möglichkeit der Kombination von Wind- und Solarfreiflächen. Dadurch lässt sich die notwendige Infrastruktur reduzieren und die Beeinträchtigung von Landschaft wird reduziert.

### **4.5.1.1 Siedlungsstruktur**

Der BUND SH begrüßt den Wegfall der 3 x H bzw. 5 x H-Regelung, da dadurch die Vorrangflächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht verkleinert werden.

### **4.5.1.2 Militrische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz**

#### 13 G Landschaftsschutzgebiete

Nach dem BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundstzlich mglich.

Von dieser Mglichkeit sollte nur im Ausnahmefall unter Beachtung des Landschafts- und Artenschutzes Gebrauch gemacht werden. In den LSG muss jeweils eine Einzelfallprfung erfolgen, ob Anlagen konfliktfrei zum Biotopverbund und den auch als Landschaftsbild geschtzten Vernetzungsstrukturen vereinbar sind.

Gerade an der Westkste (Kreis Dithmarschen und Nordfriesland) gibt es nur wenige ausgewiesene LSG, aber bereits heute eine starke berprgung der Landschaft durch Windenergieanlagen. Die bestehenden LSG und das Gebiet des durch Gerichtsurteil aufgelsten LSG Wiedingharde sind die letzten groflchigen windkraftfreien Gebiete auf dem Festland an der Westkste.

**Der BUND SH fordert, Vorrangflchen Windenergie nur als Ausnahme in LSG auszuweisen. Die bestehenden und ehemaligen LSG an der Westkste sind unbedingt von Windenergieanlagen frei zu halten, um an der Westkste die letzten windkraftfreien Landschaftsgebiete zu erhalten. Dies dient auch der Akzeptanz in der dortigen Bevlkerung und der Mglichkeit bestehende und zuknftige Artenhilfsprogramme umzusetzen.**

### **4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz**

#### 1 Z Europische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche

Im LEP-Wind 2020 war der Abstand zu einem EU-Vogelschutzgebiet zweigeteilt: In einen 300 m Tabubereich und in einen zwischen 300 m und 1.200 m liegenden Abwgungsbereich. Die Ausweisung eines 1.000 m Tabubereichs ist vom Grundsatz her zu begren. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Bereich von 1.200 m auf 1.000 m eingekrzt wurde. Es heit zwar *„Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehenden beschriebenen Strungenverstrkt im Nahbereich bis 1.000 Meter um VSG herum auf“*, d.h. aber nicht, dass zwischen 1.000 m und 1.200 m keine Strungen auftreten und es gibt keinen Hinweis darauf, woher diese Erkenntnisse stammen.

Die Lnderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt in ihren *„Abstandsempfehlungen fr Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensrumen sowie Brutpltzen ausgewhlter Vogelarten“*, im sogenannten *„Helgolnder Papier“*, einen Mindestabstand vom 10fachen der Anlagenhhe, mind. jedoch 1.200 m.

**Der BUND SH fordert, in Anlehnung an das „Helgolnder Papier“ von 2015, einen Tabubereich von 1.200 m um EU-Vogelschutzgebiete.**

## 2 Z Naturschutzgebiete und Umgebungsbereiche und

### 3 Z Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche

Ursprünglich betrug der Abstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt soll der Abstand auf nur noch 100 m verringert werden, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung des Schutzgebietes erfolgt. In der Begründung heißt es lediglich: „*Solche Einschränkungen liegen regelmäßig vor, wenn WEA näher als 100 Meter an die Gebiete heranrücken*“. Worauf beruht die Annahme, dass es zwischen 100 und 200 m nicht zu Einschränkungen kommt?

Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Sie dienen auch der Naherholung und dem Tourismus.

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht schlüssig, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem nochmals verringerten Abstand auf 100 m sichergestellt werden sollen.

Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. Eine Verkürzung des Abstandes zum NSG erhöht erheblich ihre Wirkung in das Schutzgebiet hinein und steht dem Schutzziel des Gebietes entgegen. Durch die Verkürzung des Abstandes entfällt auch die Entwicklungsmöglichkeit des NSG.

Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einer weiteren Verringerung des Abstandes auf 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Gebietes wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen. Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Deutschland – und auch Schleswig-Holstein - beim Schutz seiner Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete gegen EU-Naturschutzrecht verstößt - so lautet das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Deutschland – und auch Schleswig-Holstein – muss beim Schutz seiner FFH-Gebiete nachbessern, sonst drohen hohe Strafzahlungen. Ein weiteres Heranrücken von Windkraftanlagen an die Schutzgebiete erhöht das Risiko einer Strafzahlung erheblich.

Ebenso sind die Anforderungen an den Biotop- und Artenschutz aus dem EU-Nature-Restoration-Law, der Biodiversitätsstrategie des Landes und die katastrophalen Ergebnisse der Biotopkartierung zu berücksichtigen.

Unter den jetzigen Kriterien beträgt der Anteil der Potenzialflächen 7,2 % der Landesfläche – lediglich 3,2 % werden benötigt. Es ist nicht dargelegt, warum eine Verringerung des Abstandes auf 100 m überhaupt notwendig ist, um die benötigten 3,2 % zu erreichen. EU-Nature-Restoration-Law, die Biodiversitätsstrategie des Landes und die katastrophalen Ergebnisse der Biotopkartierung müssen berücksichtigt werden.

**Der BUND SH lehnt eine Reduzierung des Abstandes von 200 m auf 100 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten entschieden ab! Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!**

#### 4 Z Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Umgebungsbereich

Das Land SH trägt eine besondere Verantwortung für das als UNESCO Weltnaturerbe ausgezeichnete Wattenmeer. Der BUND SH begrüßt die Freihaltung des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der Halligen, da es sich um einen Schwerpunktbereich als Lebensraum für Rast- und Zugvögel sowie eine Zone mit besonderem Erholungswert handelt.

#### 5 Z Gesetzlich geschützte Biotop und Kleinstbiotop und G Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Kleinstbiotop

Besonders den gesetzlich geschützten Biotopen, dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem und den Kleinstbiotopen kommt im Biodiversitätsschutz eine besondere Bedeutung zu. Besonders „Die Inventur der Natur - Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014 bis 2020“ hat dargelegt, in welchem desolaten Zustand sich der Naturhaushalt in Schleswig-Holstein befindet. Eine weitere Schwächung des Biotopschutzes ist nicht hinnehmbar.

Bei der Planung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie muss dem Schutz und der Aufwertung der Biotop und dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem verstärkt Rechnung getragen werden. In Kernbereichen des Biotopverbundes muss jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob Anlagen konfliktfrei mit den Aufgaben des Biotopverbundes unter Berücksichtigung von Vorbelastungen vereinbar sind.

Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Kleinstbiotopen inklusive einer angemessenen Tabu-zone wegen ihrer Bedeutung als Trittsteinbiotop.

**Der BUND SH fordert die vorhandenen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen frei von WEA zu halten.**

**Zusätzlich fordert der BUND SH weitere Kernaktionsräume und großflächige Räume für bestehende und zukünftige Artenhilfsprogramme einzuplanen und frei von WEA zu halten.**

## 6 Z Wälder und Umgebungsbereiche

Der BUND SH begrüßt, dass die Errichtung von WEA im Wald weiterhin ausgeschlossen ist.

Im Landeswaldgesetz-SH § 1 (1) heißt es: *„Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.“*

Ein Abstand einer WEA zum Wald von nur 30 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz viel zu gering bemessen, da gerade der Waldrand als Leitlinien und die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Da Schleswig-Holstein mit einem Waldanteil von rund 11 % der Landesfläche sehr waldarm ist und die Wälder z.T. auch nur sehr kleinflächig sind, übernehmen sie eine wichtige Aufgabe im Biotopverbund. So heißt es im Kapitel 3.3.5 Biotopschutz in der Anlage 3 auf Seite 42: *„Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland, zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume.“*

Die Errichtung einer WEA so nah an einem Wald, dass die Rotorblattspitze in einem Abstand von nur 30 m an den Bäumen vorbeirauscht, erzeugt eine erhebliche Geräuschkulisse, Verwirbelungen der Luft und Schattenwurf, die tief in den Wald hineinwirken und dadurch massiv auf den Lebensraum der Tiere einwirken. Waldränder warten typischerweise mit einer reichhaltigen Biozönose auf. Entsprechend werden Organismen in signifikantem Ausmaß getötet, die in den angrenzenden Freiflächen auf Nahrungssuche sind. Auch wird der Erholungswert des Waldes für den Menschen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon, ob es sich um einen Naturwald, einen „normalen“ Wald oder Forst handelt.

Ein Waldabstand von nur 30 m widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien darf nicht die biologische Vielfalt zerstören (Biodiversitätsstrategie), (siehe Tabelle 2 in der Anlage 3).

Bei vorhanden Naturwäldern ist ein Waldabstand von 100 m vorgesehen. Daraus folgt, dass ein „normaler“ Wald zukünftig nicht zum Naturwald entwickelt werden kann. Als Maßnahme zum Arten- und biologischen Klimaschutz sind jedoch alle Wälder in Richtung Naturwald zu entwickeln. Diese Möglichkeit wird durch den geringen Abstand von 30 m verbaut.

Der BUND SH sieht ebenfalls die Gefahr, dass brennende Windräder bzw. Teile davon in den Wald stürzen könnten, was eine Waldbrandgefahr darstellt. Der Abstand von 30 Meter zur Hausbebauung ist aus diesen Gründen im § 20 LWaldG verankert: *„Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von **30 Metern** zum Wald einzuhalten.“* Diese Regelung kannte noch nicht Windkraftanlagen mit Höhen über 200 Metern und Rotorblättern mit 70 Metern Länge.

**Der BUND SH fordert einen Waldabstand von mindestens 200 m, um die Auswirkungen einer WEA auf die Lebensgemeinschaft Wald und den Erholungsraum Wald zu minimieren und um die Entwicklungsmöglichkeiten zu mehr Naturwäldern nicht zu blockieren.**

### 7 Z Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Der BUND SH begrüßt die Beibehaltung des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen. Auch wenn das Seeadlervorkommen in Schleswig-Holstein eine steigende Tendenz hat, ist das Dichtezentrum weiterhin ein wichtiges Gebiet zur Reproduktion des Seeadlerbestandes und für diverse weitere Vogelarten. Außerdem kommt das Dichtezentrum auch dem Schutz des Rotmilans, des Mäusebussards, weiterer Vogelarten und nicht zuletzt dem Schutz des Menschen zugute.

### 8 Z Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche

Der BUND SH begrüßt die Beibehaltung des 3.000 m Radius als von WEA freizuhaltenden Umgebungsbereichs.

### 9 Z Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung eines Küstenstreifens von WEA, da besonders der Küstenstreifen als Leitlinie des Vogelzuges dient. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die schwankende Breite des Küstenstreifens. Es wird der Anschein erweckt, dass er besonders da schmaler wird bzw. abknickt, wo der Streifen an bestehende Windparks grenzt, z.B. den Friedrich-Wilhelm-Lübcke-Koog, südlich Dagebüll, zwischen Eidersperrwerk und Büsum, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog und Marner Neuenkoogsdeich.

### **Der BUND SH fordert eine Überprüfung der Linienführung.**

### 10 Z International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung dieser Gebiete von WEA, denn besonders dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der Karte des Umweltportals SH das Gebiet Breitenburger Niederung mit international bedeutsamer Population an Zwergschwänen sehr unvollständig dargestellt ist. Im Kartenausschnitt des Gebiets wird dies anhand der beobachteten Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore berichtet. Neben dem Hauptschlafplatz verteilen sich weitere Schlafplätze und Nahrungsflächen nach Norden bis an die Stör (bis Kellinghusen) und die Bramauniederung bis Hitzhusen, nach Nordosten bis Krücken, nach Osten bis an den Staatsforst Rantzau, nach Südosten bis zum Bokeler See und nach Süden bis in die Offenau-Niederung östlich Klein-Offenseth, Die Gesamtfläche misst 108 qkm. Auch die direkt an der Bahnlinie zwischen Wrist und Elmshorn sind bezüglich ihrer Nahrungsflächen von internationaler Bedeutung (z.B. die Fläche Osterhorn-NO mit bis zu 800 Individuen in einem Trupp).

**Der BUND fordert mit Nachdruck die Berücksichtigung korrekt ermittelter Habitatflächen und Flugkorridore und ihre Freihaltung von WEA. Auch müssen die bekannten Flugkorridore zwischen unterschiedlichen Gebieten freigehalten werden, beispielsweise von der Breitenburger Niederung in die Buckener Au-/Haalerau-Gegend.**



### 13 G Schlafgewässer von Kranichen und Umgebungsbereiche

Der BUND SH begrüßt die Beibehaltung des 3.000 m Radius als von WEA freizuhaltenen Umgebungsbereichs, denn besonders dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

### 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung dieser Gebiete von WEA, denn besonders dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

### 15 Z Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung und G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung von WEA. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Hauptachsen in der Karte Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO unzureichend und fehlerhaft dargestellt sind. Es fehlt die bekannte Vogelfluglinie über Fehmarn und das südwestliche Schleswig-Holstein an die Unterelbe und die Baltische Zugvogeltrasse entlang der Ostseeküste über die Lübecker Bucht und Anschluss an die vorgenannte Vogelfluglinie. Wichtige Rast- und Überwinterungsbereiche finden sich auf dieser Trasse, zu nennen sind der Warder See und die Breitenburger Niederung. Näheres erfolgt in der Stellungnahme zur Karte Anlage 2.

Zusätzlich zu den in der Begründung aufgeführten Zugachsen gehört auch die Halbinsel Eiderstedt. In der Vergangenheit wurde Eiderstedt regionalplanerisch von WEA weitgehend freigehalten. Dies muss auch zukünftig so bleiben. Die dafür maßgeblichen Gründe des Schutzes von Biodiversität und Landschaft teilen wir. Ihr Gewicht hat sich in den letzten Jahren sogar weiter verstärkt. Der global bedeutsame ostatlantische Vogelzugweg kreuzt Schleswig-Holstein. Er wird dabei von der Elbe bis nach Dänemark jedoch durch eine dichte Kette von WEA behindert. Eiderstedt stellt den letzten, noch weitgehend offenen Korridor dar.

**Der BUND SH fordert, die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs grundsätzlich frei von WEA zu halten, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.**

**Der BUND SH fordert, den Bau von weiteren WEA auf der Halbinsel Eiderstedt, um den Warder See und in der Breitenburger Niederung auszuschließen und damit der besonderen Natur und Landschaft dort den notwendigen Schutz zu gewähren.**

### 16 Z Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung der Wiesenvogel-Brutgebiete, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht

Es ist nicht dargelegt, auf welcher Grundlage die Differenzierung zwischen „besonders hohen“ und „mit hohen“ Siedlungsdichten basiert. Dies ist nachzuholen.

An der Westküste liegt die Halbinsel Eiderstedt mit ihrer offenen Landschaft und einem hohen Grünlandanteil Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für zahlreiche Wasser- und Wiesenvogelarten.

Die Halbinsel ist seeseitig umgeben vom EU-Vogelschutzgebiet und vom Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (welches den Nationalpark einschließt). Im nordwestlichen Teil Eiderstedts befindet sich das 6.704 ha große EU-Vogelschutzgebiet Eiderstedt. Neue Windkraftanlagen auf Eiderstedt würden also nicht nur in einem per se vogelreichen Gebiet entstehen, sondern auch zwangsläufig in räumlicher Nähe zu oder gar zwischen Vogelschutzgebieten. Es bestünde die Gefahr, dass deren Schutzzweck durch eine Häufung von großen vertikalen Anlagen in der Umgebung ernsthaft beeinträchtigt wird.

Der BUND SH ist überzeugt, dass in Schleswig-Holstein die notwendige Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden kann, ohne dabei Hotspots der Natur und der Vogelwelt wie Eiderstedt für die Windenergie in Anspruch nehmen zu müssen.

**Der BUND SH fordert, Wiesenvogel-Brutgebiete grundsätzlich frei von WEA zu halten, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.**

**Der BUND SH fordert, den Bau von weiteren WEA auf der Halbinsel Eiderstedt, um den Warder See und in der Breitenburger Niederung auszuschließen und damit der besonderen Natur und Landschaft dort den notwendigen Schutz zu gewähren.**

#### 17 G Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Die Reduzierung der Abstände zu Brutplätzen windkraftsensibler Großvögel ist ausschließlich aus energiepolitischen Gründen erfolgt. Die neuen Abstände widersprechen den Abstandsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015).

Da dieser Punkt nur ein Grundsatz und kein Ziel ist, muss er nicht unbedingt befolgt werden. Eine weitere Abschwächung erfolgt durch die Formulierung „in der Regel“.

**Der BUND SH fordert, den Abstandsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu folgen! Dieser Punkt ist als Ziel zu formulieren und „in der Regel“ ist zu streichen.**

**Zusätzlich sind auch die weiteren in „Tabelle 2 Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten (Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten LAGVSW, Stand April 2015)“ mit den artspezifischen Mindestabständen zu berücksichtigen.**

### 18 G Nordfriesische Inseln

Der BUND SH begrüßt die Freihaltung der nordfriesischen Inseln von WEA, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Es bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen zwischen den Inseln und dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer. So bieten die Inseln u.a. überlebenswichtige Brutplätze für viele Vogelarten des Nationalparks. Zukünftig kommt den Inseln auch eine noch größere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu.

Da dieser Punkt nur ein Grundsatz und kein Ziel ist, muss er nicht unbedingt befolgt werden. Eine weitere Abschwächung erfolgt durch die Formulierung „in der Regel“.

**Der BUND SH fordert, diesen Punkt als Ziel zu formulieren und „in der Regel“ zu streichen.**

### **4.5.1.4 Boden und Wasser**

Das Thema Moor- und Anmoorböden ist gänzlich ausgeklammert worden. Im Rahmen des biologischen Klimaschutzes durch Wiedervernässung haben diese Böden eine wichtige Rolle. Die Niederungsstrategie 2100, die Moorstrategie des Landes SH und das EU-Nature-Restoration-Law verlangen explizit die Wiedervernässung von entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorböden.

**Der BUND SH fordert, dass durch die Errichtung von WEA eine Wiedervernässung, unabhängig von der aktuellen Nutzung, nicht verhindert wird.**

### 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen an anderer Stelle stattgefundenen Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Errichtung von WEA auf diesen Flächen steht diesem Zweck entgegen. Zahlreiche Flächen werden landwirtschaftlich extensiv genutzt, um dem Wiesenvogelschutz zu dienen. Eine Errichtung von WEA in der Nähe läuft diesem Ziel entgegen.

**Der BUND SH lehnt die Errichtung von WEA auf Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen ab. Ihre Wirkung auf in der Nähe liegenden Flächen ist im Ausweisungsverfahren der Vorrangflächen zu berücksichtigen!**

### **Fazit:**

**Der BUND SH fordert, die Energiewende und die Förderung des Natur- und Artenschutzes zu verknüpfen. Die Ausweisung der Vorrangflächen Windenergie darf nicht zu einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der Biodiversität führen. Ausgleichs- und Ersatzzahlungen müssen der Natur vor Ort zugutekommen.**

**Parallel zur Ausweisung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung muss auch eine vergleichbare Planung für die Flächen vorgelegt werden, die zur Kompensation der Eingriffe und der Umsetzung zukünftiger Artenhilfsprogramme erforderlich sind.**

**Der BUND SH ist überzeugt, dass in Schleswig-Holstein die notwendige Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden kann, ohne dabei Hotspots der Natur für die Windenergie in Anspruch**



nehmen zu müssen.

**Die derzeit noch hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume und eine Förderung des Natur- und Artenschutzes erfolgt.**

## Zu Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land

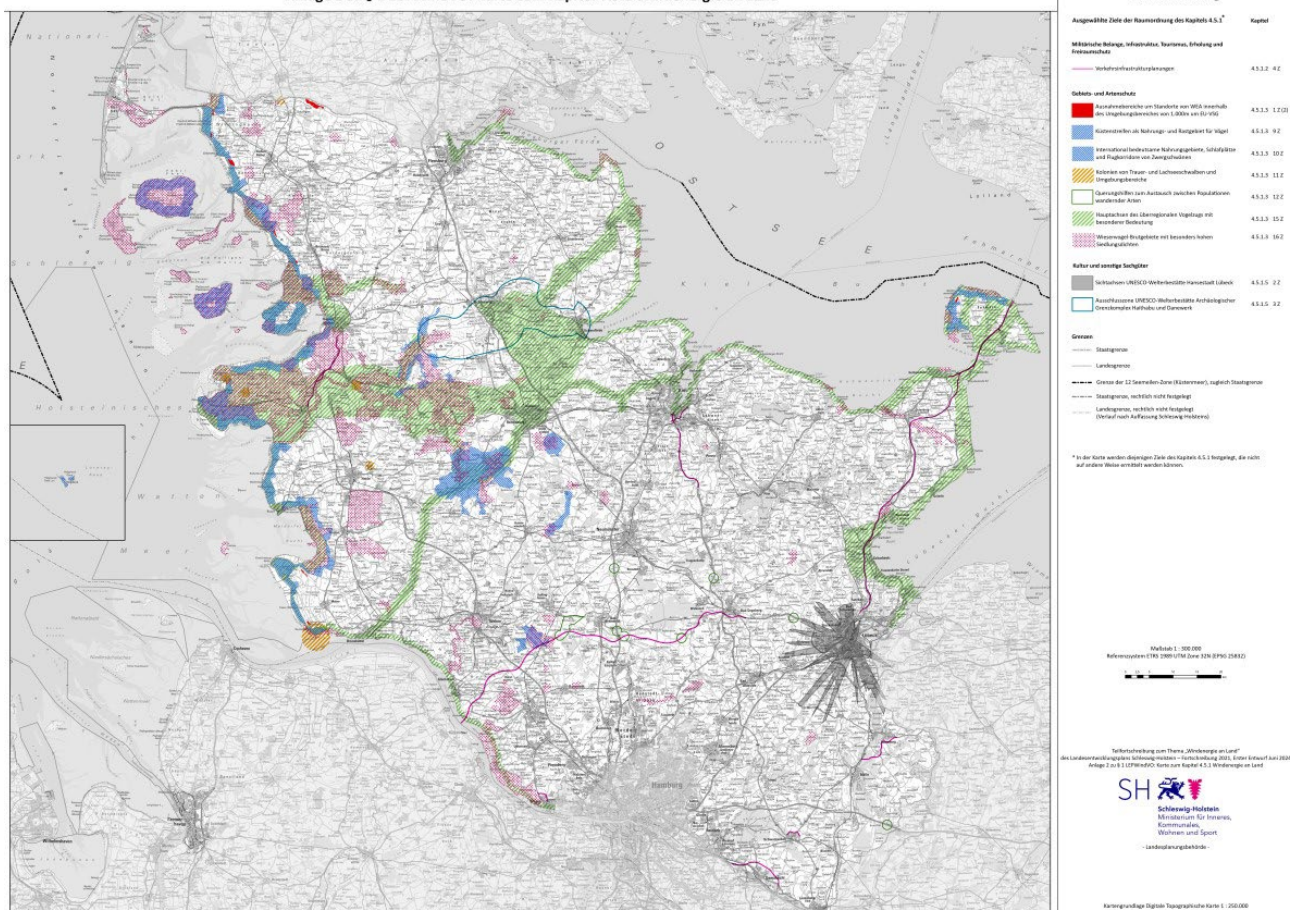
Die Karte Anlage 2 enthält in der Darstellung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mehrere Abweichungen im Vergleich zur Karte 8 aus der Anlage 3, Umweltbericht und zur Themenkarte 21 aus dem LEP 2021.

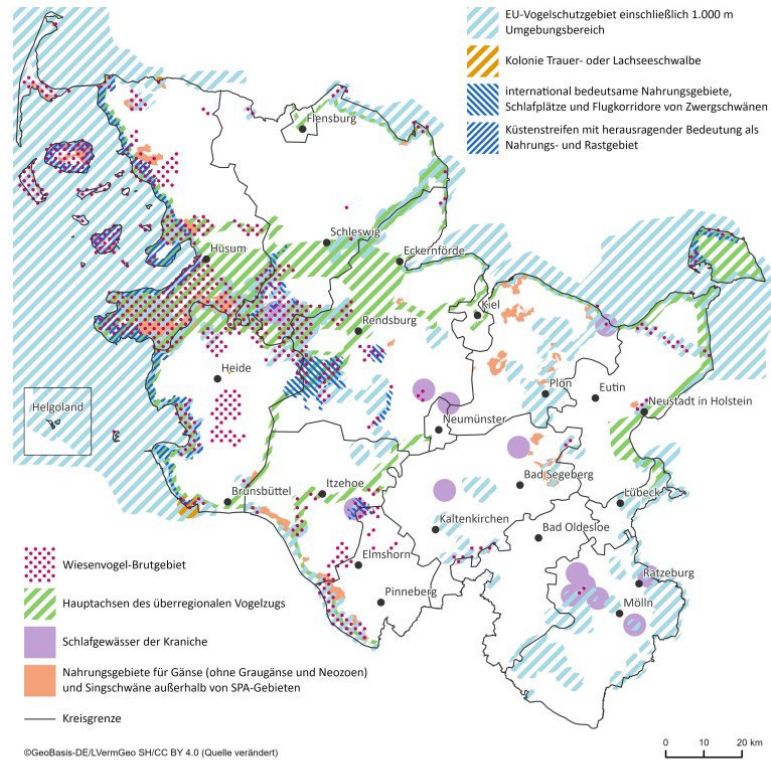
Besonders auffällig ist das abrupte Ende der Hauptachse an der Autobahn A7 zwischen Schleswig und Owschlag und in der Karte 8/Anlage 3 und der Themenkarte ist die Insel Fehmarn komplett als Zugachse dargestellt – in der Karte Anlage 2 nicht mehr.

Die Abweichungen sind nicht begründet und nach Auffassung des BUND SH auch nicht begründbar.

**Der BUND SH fordert eine entsprechende Korrektur der Karte Anlage 2, damit sie mit der Karte 8 aus Anlage 3 unter Ergänzung von Vogelfluglinie und Baltischem Zugweg und der Themenkarte 21 aus dem LEP 2021 übereinstimmt.**

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024  
Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land





Karte 8: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein (eigene Darstellung).

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021  
 6.2 Natur und Umwelt



Stand: 2019  
 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH  
 Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 21 Vogelzug

## Zwergschwäne

In der Karte Anlage 2 sind die international bedeutsamen Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen verzeichnet. Die Flugkorridore zwischen den Gebieten fehlen. Die tatsächlichen Flugkorridore laut Aufzeichnungen besonderer Schwäne sind in dieser Karte entsprechend nachgetragen.

Die in der Karte eingezeichneten Fläche mit Schlafplätzen und Nahrungsflächen in der Breitenburger Niederung umfasst nur ca. 40 qkm der tatsächlich von international bedeutsamen Trupps (1 %-Regel) genutzten Flächen. Auf der Grundlage der mehrjährigen und sehr ausführlichen Daten von Beobachtungen wurde ein Gesamtgebiet von 108 qkm ermittelt.

Außerdem fehlen in der Karte Anlage 2 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs im Gebiet zwischen Fehmarn und Lübecker Bucht - Warder See - Breitenburger Niederung und die südliche Hauptachse untere Elbe. Der wichtigste Teil der südlichen Hauptachse von der Lübecker Bucht endet als 11 km breiter Stumpf entlang der Bahnlinie Eutin-Bad Schwartau. Der zweite Teil mit Vogelzug von Fehmarns Ostküste führt nach Südwesten zum vorstehend beschriebenen „Stumpf“, und mit Vogelzug von Fehmarns Westküste bis östlich von Oldenburg, wo ebenfalls ein Stumpf resultiert (ein kleiner Teil davon ist entlang der Hohwachter Bucht nach Norden fortgeführt).

